Pensionskasse
Tamedia AG

Reglement zur Festlegung des Zinssatzes und der Rückstellungen der Pensionskasse der Tamedia AG

Gültig ab 12. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Ziele 3

2. Zinssatz 3

3. Technische Rückstellungen 4

3.1 Rückstellung Umwandlungssatz 4

3.2 Rückstellung Versicherungsrisiken 4

3.3 Rückstellung Zinsausgleich / technischer Zinssatz 5

3.4 Rückstellung pendente Invaliditätsfälle 5

3.5 Rückstellung Pensionierungsverluste 5

3.6 Rückstellung Finanzierung Zusatzbeitrag 1.5% 5

3.7 Weitere Rückstellungen 6

4. Wertschwankungsreserve 6

5. Bildung von Rückstellungen 6

6. Verwendung freier Mittel 7

7. Massnahmen bei Unterdeckung 8

Grundsätze und Ziele
Gemäss Art. 48e BVV2 hat der Stiftungsrat der Pensionskasse der Tamedia AG (im Folgenden „Pensionskasse“ genannt) mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 die Rückstellungspolitik festgelegt und dieses Reglement verabschiedet. Das Reglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für

- die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven,
- die Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung der Sparkapitalien,
- die Festlegung von Sanierungsmassnahmen und
- die Verwendung von freien Mitteln.

Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Pensionskasse jederzeit gewährleistet ist. Dies bedeutet:

- Die Pensionskasse verfügt über ausreichende technische Rückstellungen (Art. 65 BVG).
- Die Pensionskasse weist genügend hohe Wertschwankungsreserven aus.
- Die Rückstellungen sollen gewährleisten, dass die Leistungen der Pensionskasse auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse sichergestellt sind und die Pensionskasse finanziell gesund ist.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zur Wertschwankungsreserve. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

1. Zinssatz

Der Stiftungsrat legt nach Art. 4 Abs. 3 lit. a) des Reglements der Pensionskasse den Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien **jährlich** fest. Dabei berücksichtigt er die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse (vgl. Anhang).

Die Festlegung des Zinssatzes für ein Kalenderjahr erfolgt **zweistufig**:

- Zu Beginn eines Kalenderjahres legt der Stiftungsrat den **unterjährigen Zinssatz** fest, mit dem die Sparkapitalien der unterjährigen Mutationen (z.B. Austritte, Altersrücktritte) verzinst werden. Bei der Festlegung des unterjährigen Zinssatzes beachtet der Stiftungsrat die gesetzlichen Vorschriften, die Ertragsaussichten für das Kalenderjahr sowie die Höhe der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve gemäss der Abschnitte 3 und 4.

- Der **definitive Zinssatz** für die Verzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten per 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres wird spätestens ein Monat nach Ende des abgelaufenen Kalenderjahres unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der erzielten Performance, des provisorischen Jahresergebnisses der Pensionskasse und der Bildung von Rückstellungen (siehe Abschnitt 5) festgelegt.

2. Technische Rückstellungen

2.1 Rückstellung Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz dient zur Berechnung der Altersrente aus dem vorhandenen Sparkapital. Er berücksichtigt die Lebenserwartung der Rentenbezüger, die Abzinsung der künftigen Rentenzahlungen sowie die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten.

Mit der Rückstellung Umwandlungssatz kann bei einer Senkung des Umwandlungssatzes (z. B. wegen Senkung des technischen Zinssatzes) die damit verbundene Reduktion der Altersrente teilweise aufgefangen werden.

Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse (z.B. technische Grundlagen, technischer Zinssatz) angepasst (vgl. Anhang).

2.2 Rückstellung Versicherungsrisiken

Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität werden von der Pensionskasse allein getragen. Die Risiken Tod und Invalidität können jedoch starken Schwankungen unterliegen. Die kurzfristigen Häufungen von Todes- und Invaliditätsfällen führen dadurch zu erheblichen finanziellen Belastungen. Die in den Beiträgen eingerechneten Risikobeiträge decken zwar langfristig die zu erwartenden Schäden, die kurzfristigen Schwankungen im Risikoverlauf werden jedoch nur unvollständig sichergestellt.

Zudem treten die durch Invalidität ausgelösten Belastungen für die Pensionskasse zeitlich verzögert auf. Gemäss Gesetz und Rechtsprechung ist diejenige Vorsorgeeinrichtung für die Ausrichtung einer Invalidenrente verantwortlich, bei welcher der Versicherte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit versichert war. Wenn im Extremfall alle aktiven Versicherten aus der Pensionskasse austreten würden, müsste sie dennoch während mindestens zwei Jahren neue Invalidenrenten übernehmen.

Die Rückstellung für Versicherungsrisiken dient dazu, die Schwankungen der Invaliditäts- und Todesfälle aufzufangen und die auf die Vergangenheit zurückzuführenden aber noch nicht bekannten Invaliditätsfälle zu finanzieren. Die Höhe der Rückstellung Versicherungsrisiken wird nach einer versicherungsmathematischen Methode berechnet. Dabei wird, in Abhängigkeit der Risikoeigenschaften des aktuellen Versichertenbestandes, die notwendige Rückstellung zur Deckung des Gesamtschadens, der gemäss technischen Grundlagen innerhalb eines bestimmten Zeithorizontes mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird, berechnet (vgl. Anhang).

Würde sich die Rückstellung Versicherungsrisiken aufgrund einer Teilliquidation der Pensionskasse reduzieren, wird die vor Beginn des Personalabbaus, welcher die Teilliquidation verursacht hat, letztmals berechnete Rückstellung Versicherungsrisiken während zwei Jahren beibehalten.

2.3 Rückstellung Zinsausgleich / technischer Zinssatz

Im Sinne einer Gleichbehandlung zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbezügern wird bei Reduktion des technischen Zinssatzes jeweils ein der Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger entsprechender Prozentsatz des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten zurückgestellt.

Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger werden implizit mit dem technischen Zinssatz verzinst, wogegen die Sparkapitalien der aktiven Versicherten mit einem jährlich variablen Zinssatz verzinst werden. Die Rückstellung Zinsausgleich / technischer Zinssatz wird vom Stiftungsrat eingesetzt, um einen Zinsausgleich zwischen den aktiven Versicherten und Rentenbezügern zu erzielen. Dieser Ausgleich kann in Form einer Zusatzverzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten oder in Form von Einmaleinlagen in die Sparkapitalien (Begleitmassnahmen infolge Reduktion des Umwandlungssatzes) erfolgen.

Die Rückstellung wird bei einer weiteren Senkung des technischen Zinssatzes zusätzlich in derselben Höhe wie die Zunahme des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger geäufnet.

2.4 Rückstellung pendente Invaliditätsfälle

Mit der Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle soll der absehbaren Belastung durch Invaliditätsfälle, bei denen voraussichtlich im folgenden Kalenderjahr erstmals Rentenzahlungen der Pensionskasse fällig werden, Rechnung getragen werden.

Die Höhe der Rückstellung entspricht dem zur Deckung der erwarteten Verpflichtung notwendigen Vorsorgekapital unter Anrechnung des anrechenbaren bzw. einzubringenden Sparkapitals. Die Rückstellung wird aufgrund der von der Pensionskasse gemeldeten pendenten Invaliditätsfälle jährlich vom Experten für berufliche Vorsorge neu berechnet.

2.5 Rückstellung Pensionierungsverluste

Der reglementarische Umwandlungssatz liegt deutlich unter dem Mindestumwandlungssatz gemäss BVG. Damit kann im Einzelfall die reglementarische Altersrente unter der Mindestaltersrente gemäss BVG zu liegen kommen, was zu Pensionierungsverlusten führt. Zur Finanzierung dieser Pensionierungsverluste wird eine entsprechende Rückstellung für die Versicherten ab Alter 58 gebildet. Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht der für die Finanzierung des Differenzbetrags benötigten Einlage unter Berücksichtigung einer Kapitaloption die aktuellen Erfahrungswerten entspricht.

2.6 Rückstellung Finanzierung Zusatzbeitrag 1.5%

Mit der Rückstellung für die Finanzierung des Zusatzbeitrags von 1.5% wird die zusätzliche Spargutschrift in Höhe von 1.5% des beitragspflichtigen Lohns im Vorsorgeplan FPE finanziert. Die zusätzliche Spargutschrift entfällt, wenn diese Rückstellung aufgebraucht ist.

Die Rückstellung wurde erstmals per 31. Dezember 2013 gebildet. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung von Austrittswahrscheinlichkeiten und einer maximalen Bezugsdauer von zehn Jahren.

Für die Fortführung der Rückstellung werden die jeweils in einem Kalenderjahr anfallenden Kosten zur Finanzierung des Zusatzbeitrags der Rückstellung belastet, bis diese aufgebraucht ist. Ab diesem Zeitpunkt entfällt der Anspruch auf die zusätzliche Spargutschrift.

2.7 Weitere Rückstellungen

Allfällige weitere Rückstellungen (z.B. für nicht im Vorsorgekapital berücksichtigte Leistungskomponenten, Härtefälle, Teilliquidation, etc.) sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Überprüfung der Höhe bzw. der Bildung und Auflösung der Rückstellungen erfolgt zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge.

3. Wertschwankungsreserve

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wert- und Kursschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine separate Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen von Vermögenserträgen, so dass sich diese nur in begrenztem Umfang auf das Jahresergebnis der Pensionskasse auswirken.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV2 entsprochen, welche verlangt, dass die Pensionskasse die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet. Damit dies gelingt, muss die Pensionskasse die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint ist damit die Fähigkeit, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Gesamtvermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

Im Sinne von Art. 49a BVV2 sollte die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Bestimmungsfaktoren für die Wertschwankungsreserve sind:

- Aktuelle und angestrebte Struktur der Vermögensanlage (strategische und taktische Asset Allocation) sowie deren Rendite und Risikoeigenschaften.

- Die Soll-Rendite (Notwendiger Ertrag zur Finanzierung der Verzinsung der Sparkapitalien und Vorsorgekapitalien, Verwaltungskosten, Zunahme der Lebenserwartung, freiwilligen Leistungen).

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird im Anlagereglement festgehalten.

4. Bildung von Rückstellungen

In der Regel werden die oben aufgeführten Rückstellungen unter Berücksichtigung der Festlegung des Zinssatzes (siehe Abschnitt 1) in folgender Reihenfolge gebildet:

- Prioritär sind die Rückstellungen Umwandlungssatz (2.1), Versicherungsrisiken (2.2), Zinsausgleich / technischer Zinssatz (2.3), pendente Invaliditätsfälle (2.4), Pensionierungsverluste (3.5) sowie die Rückstellung Finanzierung Zusatzbeitrag 1.5% (2.5) zu bilden.

- Allfällige weitere Rückstellungen (2.7) werden gemäss Entscheid des Stiftungsrats und soweit erforderlich unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge gebildet.

- Ein nach Festlegung des Zinssatzes und Bildung der Rückstellungen resultierendes positives Jahresergebnis wird zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zum Sollwert verwendet. Ein resultierendes negatives Jahresergebnis wird soweit möglich der Wertschwankungsreserve belastet.

5. Verwendung freier Mittel

Freie Mittel können ausgewiesen werden, sofern alle Rückstellungen gemäss Abschnitt 2 und die Wertschwankungsreserve gemäss Abschnitt 4 mit ihren Sollbeträgen vorhanden sind.

Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse über den Einsatz der freien Mittel der Pensionskasse. Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist.

Unabhängig vom Verwendungszweck ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu gewährleisten. Es sind sowohl die aktiven Versicherten als auch die Rentenbezüger angemessen und nach objektiven Kriterien zu berücksichtigen. Falls durch die Festlegung der Zinssätze oder allfälliger Sanierungsmassnahmen in der Vergangenheit keine unmittelbare Gleichbehandlung der Destinatäre erreicht werden konnte, werden freie Mittel in erster Linie dazu eingesetzt, diese Asymmetrie zu kompensieren.

Die freien Mittel können insbesondere wie folgt eingesetzt werden:

- Leistungsverbesserungen für aktive Versicherte durch individuelle Gutschrift auf das Sparkapital.

- Leistungsverbesserungen für Rentenbezüger durch Anpassung der laufenden Renten oder einmalige Rentenzulagen.

- Bildung von weiteren Rückstellungen.

6. Massnahmen bei Unterdeckung

Eine Unterdeckung besteht, wenn das vorhandene Vorsorgevermögen das gesamte Vorsorgekapital (inkl. Rückstellungen zu ihren Sollwerten) nicht mehr voll abdeckt.

Der Stiftungsrat legt die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Die Massnahmen sollen im Rahmen eines ausgewogenen Konzepts auf den Grad der Unterdeckung abgestimmt werden und im Einklang mit Gesetz und Reglement stehen.

Es können insbesondere folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Reduktion der Verzinsung der Sparkapitalien bis zu Nullverzinsung (im Anrechnungsverfahren).
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen
- Kürzung der Leistungen, soweit zulässig

Dieses Reglement ersetzt das entsprechende Reglement gültig ab 31. Dezember 2015 und kommt erstmals für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2017 zur Anwendung.

Zürich, 12. Dezember 2017 Der Stiftungsrat

Technische Rückstellungen
Die Rückstellung Umwandlungssatz wurde per 1. Januar 2017 aufgelöst und wird vorläufig nicht wieder geäufnet.

Die Höhe der Rückstellung Versicherungsrisiken wird aufgrund des Gesamtschadens, der gemäss technischen Grundlagen mit einer Wahrscheinlichkeit von 97.5% (Sicherheitsniveau) bei einem Zeithorizont von einem Jahr nicht überschritten wird, berechnet.

Verteilmechanismus / Sanierungsregeln
Bei der Festlegung der Verzinsung und der Sanierungsmassnahmen geht der Stiftungsrat zurzeit von folgendem Schema aus:

Schwellen des Deckungsgrades (DG			**Verzinsung**		**Sanierungsbeiträge**
			absolut	+ x % Überperformance	in % vers. Löhne
	DG ≥	125%	1.50%, mind. BVG	50%	
125%	>DG≥	120%	1.50%, mind. BVG	25%	
120%	>DG≥	115%	1.50%, mind. BVG	0%	
115%	>DG≥	110%	1.25%, mind. BVG		
110%	>DG≥	105%	1.00%, evtl. BVG		
105%	>DG≥	100%	0.50%, evtl. BVG		
100%	>DG≥	95%	0.0%		
95%	>DG≥	90%	0.0%		4.0%
90%	>DG		0.0%		8.0%

wobei

- Überperformance = effektive Gesamtrendite – absolute Verzinsung – 0.2% (zur Bildung Rückstellungen etc.)
- BVG = BVG-Mindestzinssatz
- Sanierungsbeiträge = Anteil AN+AG (mindestens 50% durch AG zu tragen)
- Bei einem DG zwischen 100% und 110% wird anhand der konkreten Umstände geprüft, ob anstelle der hier vorgesehenen Verzinsung der BVG-Mindestzinssatz gewährt werden kann.

Umsetzung Verzinsung Sparkapitalien

- Verzinsung wird Ende Jahr (bzw. im folgenden Januar) aufgrund des fortgeschriebenen DG per Ende Jahr festgesetzt

- Fortschreibung DG unter Berücksichtigung unterjähriger Verzinsung und laufender Sanierungsbeiträge

- Berücksichtigung effektiver Gesamtrendite - soweit bekannt - bei Festlegung Verzinsung („best guess“)

- Unterjährige Verzinsung i.d.R. eine Stufe tiefer als Verzinsung Vorjahr (ohne Überperformance)

  Beispiel: *Fortgeschriebener DG 31.12.2017: 121%, Gesamtperformance 2017: 6.7%*
  Verzinsung 2017: 1.5% + 25% von (6.7% - 1.5% -0.2%) = 2.75%
  Unterjährige Verzinsung 2018: 1.5% oder BVG-Mindestzinssatz 2018

Umsetzung Sanierungsbeiträge

- Sanierungsbeiträge werden aufgrund des definitiven DG für das Folgejahr festgelegt

- Erhebung April bis März

Eine Anpassung des Schemas sowie begründete Abweichungen in besonderen Situationen kann der Stiftungsrat jederzeit beschliessen.